

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0100/2021/BV

Datum:
25.03.2021

Federführung:
Dezernat VI, Kämmereiamt (20.4)

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
hier: Umgang mit unterjährigen Steuervergünstigungen
sowie Wegfall der Gebühr für Hundesteuer-Ersatzmarken**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 10. Mai 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• einmalige / laufende Einnahmen Ergebnishaushalt	-350,00
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde eine für die 4. Änderungssatzung vorgesehene Klarstellung, wie mit unterjährigen Steuervergünstigungen umzugehen ist, nicht Gegenstand des Satzungsbeschlusses; dies wird jetzt nachgeholt. Gleichzeitig soll künftig wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands die Gebühr von 5,00 Euro für Hundesteuer-Ersatzmarken entfallen.

digitale Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.04.2021

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2021

Ergebnis: beschlossen
Enthaltung 2

Begründung:

1. Erläuterung der vorgesehenen Satzungsänderungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet Kommunen, eine Hundesteuer zu erheben (§ 9 Absatz 3 KAG); Steuerermäßigungen und -befreiungen regeln sie in eigener Zuständigkeit.

1.1. Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

In **§ 8 Absatz 1 Hundesteuersatzung (HuStS)** wird aus Gründen der Rechtsklarheit ergänzt, dass in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erst im Laufe des Kalenderjahres eintreten, eine Steuervergünstigung vom Ersten des Monats an gewährt wird, in dem der die Vergünstigung begründende Tatbestand eintritt.

1.2. Hundesteuermarken

In **§ 11 Absatz 6 HuStS** wird gestrichen, dass bei Verlust oder Unbrauchbarkeit einer Hundesteuermarke dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt wird. In der Praxis führt die geringe Anzahl einschlägiger Fälle im Verhältnis zu einem Gebührenaufkommen von rund 350,00 Euro pro Jahr zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Auch in Nachbarkommunen wird auf eine Gebührenerhebung für die Ersatzmarke teilweise verzichtet.

1.3. Zeitpunkt der Änderung: zum 01. Juli 2021

Die Änderungen führen zu keinem Nachteil für die steuerpflichtigen Hundehalter und treten zum 01. Juli 2021 in Kraft.

2. Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Satzungstextes

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p>	<p>§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. <u>Treten die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erst im Laufe des Kalenderjahres ein, wird die Vergünstigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der die Vergünstigung begründende Tatbestand eintritt.</u></p>

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 11 Hundesteuermarken (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.	§ 11 Hundesteuermarken (6) <u>Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf formlosen Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt.</u> Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
QU 1	-	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Wegfall Gebühren

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Es handelt sich um einen vergleichsweise geringen Betrag, der außerdem mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden war.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung